

LEITLINIEN für die F Ö R D E R U N G
ZUR HERSTELLUNG VON KINOLFILMEN ODER SERIEN
ALS INTERNATIONALE KOPRODUKTIONEN

im Rahmen der bayerischen Film- und Fernsehförderung

Leitlinien aufgrund Ziffer 1.4.5 der Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten (Förderrichtlinien).

Diese Leitlinien regeln die Förderung der Herstellung von Kinofilmen als internationale Koproduktionen und Serien, die für eine internationale Auswertung bestimmt und geeignet sind.

Die Mittel für das Sonderprogramm werden vom Freistaat Bayern als Mehrheitsgesellschafter des FFF Bayern erbracht.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Grundsätze

Beim FFF Bayern können Anträge auf Förderdarlehen nach Ziffer 3 der Förderrichtlinien sowie auf Zuschüsse nach diesen Leitlinien gestellt werden. Die Förderung erfolgt im Weg der Anteilsfinanzierung.

Gefördert werden internationale Koproduktionen für Kinofilme und Serien, die für eine internationale Auswertung bestimmt und geeignet sind.

Zu beachten sind insbesondere die Regelungen der Förderrichtlinien

- zum Eigenanteil in Ziffer 3.4,
- zu den Antragsunterlagen in Ziffer 3.5,
- zum Bayerneffekt in Ziffer 3.5,
- zur Rückführung des Förderdarlehens in Ziffer 3.8.

Mit Ausnahme der Ziffer 3.11 gelten die übrigen Absätze der Ziffer 3 der Förderrichtlinien, soweit diese Leitlinien keine Sonderregelungen enthalten.

Des Weiteren gelten die Allgemeinen Grundsätze in Ziffer 1 der Förderrichtlinien, insbesondere die Regelungen

- zu den Kosten in Ziffer 1.5.2,
- die Regelung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung das Projekt noch nicht begonnen sein darf in Ziffer 1.4.2,
- das Beihilferecht unter Ziffer 1.4.9,

sowie

- die Regelungen zum Verfahren in Ziffer 8,
- zu den Sicherheiten in Ziffer 8.8,
- zum Verwendungsnachweis in Ziffer 8.9,
- zu den Kosten in Ziffer 8.11 und
- den Hinweisen zum Subventionsgesetz und haushaltsrechtlicher Bestimmungen in Ziffer 8.7.

2. Zusätzliche Regelungen zu den Bayerischen Richtlinien für die Förderung von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Projekten

Für dieses Sonderprogramm gilt zusätzlich zur Ziffer 3 der Förderrichtlinien folgendes:

- 2.1 Die Herstellung von Kinofilmen und Serien kann bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Herstellungskosten, höchstens aber mit 2 Millionen Euro gefördert werden.
- 2.2 Bei einem Kinofilm muss mindestens ein Koproduktionspartner aus einem nicht deutschsprachigen Land kommen.
- 2.3 Der Kinofilm oder die Serie muss für eine internationale Auswertung bestimmt und geeignet sein.
- 2.4 Der deutsche Koproduktionsanteil soll bei Kinofilmen wenigstens 50 Prozent und bei Serien wenigstens 30 Prozent oder 5 Millionen Euro betragen.
 - a. Kinofilme müssen über Gesamtherstellungskosten von mindestens 5 Millionen Euro verfügen.
 - b. Bei Serien sollen die Herstellungskosten pro Episode mindestens 1,2 Millionen Euro (bezogen auf 60 Minuten Länge) oder 20.000 Euro pro Minute bei anderen Längen pro Episode betragen.
- 2.5 Hinsichtlich der Antragsberechtigung gilt Ziffer 3.2 der Förderrichtlinien mit folgender Ergänzung: Eine Förderung von Kinofilmen oder Serien kann anstelle des Produzenten im Sinne der Ziffer 3.2 der Förderrichtlinien auch durch einen ausführenden Produzenten mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland beantragt werden.
- 2.6 Bei einer Beantragung durch einen ausführenden Produzenten ist statt der Gesamtherstellungskosten bzw. des deutschen Finanzierungsanteils an den Gesamtherstellungskosten auf den durch den ausführenden Produzenten zu verantwortenden Anteil der Gesamtherstellungskosten abzustellen. Ziffer 2.4 dieser Leitlinien gilt aber bezüglich der Gesamtherstellungskosten des Projekts.
- 2.7 Bei Antragstellung durch einen ausführenden Produzenten nach Ziffer 2.5 dieser Leitlinien kann die Förderung auch als Zuschuss gewährt werden; der Zuschuss soll nicht mehr als 20 Prozent der in Bayern anfallenden Herstellungskosten nach Ziffer 2.4 Satz 1 dieser Leitlinien, max. 1 Million Euro im Einzelfall, betragen. Projekte mit weniger als 500.000 Euro Herstellungskosten sollen nicht gefördert werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist kreative Eigenständigkeit und Eigenleistung sowie kreative Expertise des ausführenden Produzenten.

- 2.8 Ein erheblicher Teil der Produktion, bei Kinofilmen mindestens die Hälfte der Drehtage, müssen in Bayern stattfinden. Die digitale Produktion steht dem Drehtag gleich.
- 2.9 Eine Kumulierung der Mittel aus dem Sonderprogramm mit regulären FFF-Fördermitteln ist nicht möglich, wohl aber mit Mitteln aus FFF-Erfolgsdarlehen.

3. Antragsstellung und Auswahlverfahren

- 3.1 Antragstellung ist jederzeit möglich.
- 3.2 Vor Antragstellung muss das Projekt dem zuständigen Förderreferenten bzw. der zuständigen Förderreferentin des FFF Bayern vorgestellt werden.
- 3.3 Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich über das Online-Portal des FFF Bayern. Der Link hierzu findet sich auf der Website www.fff-bayern.de. Für die rechtsgültige Antragstellung muss das Antragsformular mit der Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten im Onlineportal des FFF Bayern hochgeladen werden. Für die Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Alternativ kann das handschriftlich unterschriebene Antragsformular als Scan hochgeladen werden.
- 3.4 Projekte, die bereits dem allgemeinen Vergabeausschuss vorgelegen haben, können nicht für das Sonderprogramm eingereicht werden. Vom Sonderausschuss Internationale Produktionen abgelehnte Projekte können dagegen zur Förderung nach der allgemeinen Film- und Fernsehförderung erneut eingereicht werden.
- 3.5 Auswahlverfahren: Über die Empfehlungen zu den einzelnen Fördermaßnahmen entscheidet ein eigener „Sonderausschuss Internationale Produktionen“. Den Vorsitz im „Sonderausschuss Internationale Produktionen“ führt die Geschäftsführung des FFF Bayern. Die Bayerische Staatskanzlei benennt vier weitere sachkundige Mitglieder. Diese können aus dem Kreis der Mitglieder des Vergabeausschusses und ihrer Stellvertreter benannt werden. Der „Sonderausschuss Internationale Produktionen“ entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Für das Verfahren gilt Ziffer 8.3 der Förderrichtlinien entsprechend. Die Entscheidung über Förderempfehlungen für ausführende Produzenten kann in einem Umlaufverfahren erfolgen.
- 3.6 Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in der Regel vier Wochen nach Antragstellung und Vorliegen der vollständigen für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen.

4. Abwicklung

- 4.1 Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Ziffer 8 der Förderrichtlinien durch die LfA Förderbank Bayern.

4.2 Getilgte Förderdarlehensbeträge stehen dem Produzenten nicht als Erfolgsliehen wieder zur Verfügung.

Kontakt für Rückfragen:

**Internationale Kinofilme/
Line Producer Digitale Bildgestaltung**

Judith Erber
FilmFernsehFonds Bayern GmbH
Tel.: 089-54 46 02 12
E-Mail: judith.erber@fff-bayern.de

Internationale Serien

Saskia Wagner
FilmFernsehFonds Bayern GmbH
Tel.: 089-54 46 02 11
E-Mail: saskia.wagner@fff-bayern.de